Fachoberschule
Berufsoberschule
Weilheim

Kerschensteinerstr. 2,
82362 Weilheim
Tel. 0881/923945, Fax 0881/923940
www.fos-bos-weilheim.de
E-Mail: 0897.fpa@schule.bayern.de

Allgemeine Hinweise zur fachpraktischen Ausbildung (fpA)

- Informationsblatt für Praktikumsstellen -

- Das Praktikum an der Staatlichen Fachoberschule ist Teil der Ausbildung. Es umfasst pro Schulhalbjahr je drei Praktikumsblöcke in einem Umfang von 3 - 4 Wochen. In dieser Zeit ist die Schülerin bzw. der Schüler von Montag bis Donnerstag in der Praktikumsstelle (*fachpraktische Tätigkeit*), am Freitag findet die Ausbildung (*fachpraktische Anleitung und Vertiefung*) in der Schule statt. Zum Schulhalbjahr muss die Praktikumsstelle gewechselt werden, so dass eine Schülerin bzw. ein Schüler insgesamt **3 x 3 bis 4 Wochen** in einer Stelle sein Praktikum absolviert. Die Stellen erhalten mit der Zuteilung einen Blockplan, auf welchem die einzelnen Phasen ersichtlich sind, zugesandt.
- Die Schülerinnen bzw. Schüler sind vonseiten der Schule **unfall- und haftpflichtversichert**. Die Praktikumsstellen erhalten nach Zusage der Stelle ein Zuteilungsschreiben, welches gleichzeitig als Nachweis für diese Versicherung gilt.
- Die Schülerinnen bzw. Schüler müssen während ihrer Praktikumszeit eigenverantwortlich praxisbezogene Leistungsnachweise erbringen. Diese sollen die praktische Tätigkeit mit den theoretischen Grundlagen verbinden. Sie sind Bestandteil der fpA und dienen zudem der Durchdringung und Reflexion des Beobachteten sowie der eigenen Tätigkeit während dieser Zeit. Als Hilfe können hierzu Lehrbücher der Schule oder der Praktikumsstelle sowie Fallbeispiele der Praxis herangezogen werden. Den Praktikumsstellen sind keine einzelnen Lehrziele vorgegeben, die Schülerinnen bzw. Schüler sollen jedoch in verschiedenen Bereichen eingesetzt werden und damit grundlegende Tätigkeiten in der Praktikumsstelle kennenlernen.
- Außerdem sind vonseiten der Schülerin bzw. des Schülers **Ausbildungsnachweise** digital zu führen, welche von der Praktikumsstelle gegenzuzeichnen sind. Diese Nachweise sind sorgfältig zu führen. Sie dienen dem Nachweis über das abgeleistete Praktikum an der FOS und könnte bei einer späteren beruflichen Tätigkeit (z. B. Bewerbung) oder im Rahmen eines Studiums (z. B. Anrechnung von Praktikumssemestern) wertvolle Dienste leisten. Weitere Bestätigungen über die fpA an der FOS werden darüber hinaus nicht ausgestellt.
- Während der Praktikumszeit werden schulische Betreuungslehrkräfte die Schülerin bzw. den Schüler vor Ort zweimal besuchen, um im Gespräch mit den Schülerinnen bzw. Schülern und den Verantwortlichen in der Praktikumsstelle zu bleiben sowie Fragen oder Probleme klären zu können.
- Diese Betreuungslehrkräfte sind die primären Ansprechpartner für die Praktikumsstellen. Für weitere Fragen steht der Schulbeauftragte für die fachpraktische Ausbildung gerne zur Verfügung.
- Nach ca. fünf Praktikumswochen und zum Ende des Praktikumseinsatzes werden Beiträge zur Bewertung der *fachpraktischen Tätigkeit* von der Praktikumsstelle eingeholt. Ein entsprechendes Formblatt erhält die Stelle rechtzeitig von der Schülerin bzw. dem Schüler.

- Im Rahmen der *fachpraktischen Tätigkeit* in der Praktikumsstelle erfolgt die Bewertung in **Notenstufen**:
 1. **sehr gut**
 2. **gut**
 3. **befriedigend**
 4. **ausreichend**
 5. **mangelhaft**
 6. **ungenügend**

- Bei der Ermittlung des Halbjahresergebnisses zählen die Leistungen der *fachpraktischen Anleitung und Vertiefung* jeweils *einfach* und die Leistung der *fachpraktischen Tätigkeit doppelt* [§ 13 Abs. 2 S. 1 FOBOSO].
- Die Gesamtbewertung wird auch in das Jahrgangszeugnis der 12. Klasse (**Fachabitur**) mit übernommen.
- Die Gesamtleistung in der fachpraktischen Ausbildung wird durch die Schule bewertet.
- Wurden **mehr als fünf Praktikumstage** ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, ist die fachpraktische Ausbildung nicht bestanden. Wird einer Schülerin bzw. einem Schüler wegen Verletzung der Pflichten aus Art. 56 Abs.4 BayEUG oder § 22 Abs. 3 BaySchO die Fortsetzung der Ausbildung verweigert, besteht kein Anspruch an einer anderen Stelle ausgebildet zu werden. Kann die fachpraktische Ausbildung nicht fortgesetzt werden, kann das Schulverhältnis beendet werden. [§ 13 Abs. 3 S. 3 und Abs. 5 FOBOSO]
- Bei einer Häufung von versäumten Praktikumstagen sollen diese nachgeholt werden. Dafür stehen auch die Ferien einschließlich der Sommerferien im Anschluss an die Jahrgangsstufe 11 zur Verfügung. [§ 13 Abs.3 S. 1 FOBOSO]
- Während der Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung der Fachoberschule haben die Schülerinnen bzw. die Schüler den Anordnungen der Ausbilder Folge zu leisten; Schülerinnen bzw. Schüler dürfen für die fachpraktische Ausbildung **kein Entgelt** fordern oder entgegennehmen.
- Bezüglich der **Arbeitszeit** gilt, dass grundsätzlich die Bedingungen vor Ort in der Praktikumsstelle gelten. In der Regel sind 8 bis 8,5 Stunden pro Tag zu absolvieren.
- **Krankmeldungen** bzw. ärztliche Atteste während der Zeit der Praktikumsblöcke sind zunächst dem Betrieb zur Kenntnisnahme vorzulegen (abzeichnen lassen!) und dann im Praktikumsordner bzw. Schnellhefter aufzubewahren.
- Der Einsatz des schülereigenen Kfz ist vollständig zu unterlassen. Der Einsatz eines betriebseigenen Kfz sollte auch ein Ausnahmefall bleiben. Ist es aber im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung notwendig, dass die Schülerin bzw. der Schüler ein solches Kfz lenken soll, gilt folgender Grundsatz: Der Betrieb sichert schriftlich zu, dass bei einem etwaigen Schaden die Schülerin bzw. der Schüler nicht in Regress genommen wird. Für diesen Fall gibt es ein gesondertes Formblatt, welches bei Bedarf von der Schülerin bzw. dem Schüler in der Praktikumsstelle zur Bestätigung vorgelegt werden muss.

gez. Andreas Tatschke
Schulbeauftragter für die fachpraktische Ausbildung